

## Erforderlichkeit einer Rhetorikschulung für die Betriebsratstätigkeit

BetrVG § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

1. Ein Rhetorikseminar für den Betriebsratsvorsitzenden kann im Einzelfall erforderlich sein.
2. Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Erforderlichkeit muss Angaben zu Zeit und Ort der Veranstaltung enthalten.

(nicht-amtliche Leitsätze)

BAG, Beschluss vom 12. Januar 2011 – 7 ABR 94/09

### Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine Rhetorikschulung für den Betriebsratsvorsitzenden erforderlich ist und die Arbeitgeberin ihn von den Schulungs-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten freizustellen hat.

Die Arbeitgeberin ist eine der 35 Regionalgesellschaften der Unternehmensgruppe A. Sie beschäftigt in ihrem Betrieb in B. ca. 900 Arbeitnehmer, für die ein 13-köpfiger Betriebsrat errichtet ist. Der Betriebsratsvorsitzende ist seit März 1989 als Kraftfahrer beschäftigt. Er war bereits von Oktober 1998 bis April 2002 Betriebsratsmitglied. Nach einer vierjährigen Unterbrechung gehört er seit April 2006 wieder dem Betriebsrat an und ist seitdem dessen freigestellter Vorsitzender. In dieser Funktion leitet er Betriebsrats- und Betriebsausschusssitzungen sowie Betriebsversammlungen. An den Betriebsversammlungen nehmen regelmäßig 350 bis 400 Arbeitnehmer teil.

Der Betriebsrat beschloss in der Sitzung vom 12. Dezember 2007, seinen Vorsitzenden zu der Schulung „Rhetorik für Betriebsräte – Teil 1“ in W. zu entsenden, die in der Zeit vom 26. bis 30. Mai 2008 stattfinden sollte. Nachdem die Arbeitgeberin es ablehnte, die Kosten zu übernehmen, nahm der Betriebsratsvorsitzende nicht an der Rhetorikschulung teil. ...

Das Arbeitsgericht hat dem erstinstanzlich noch auf Freistellung von den Kosten für die Teilnahme an dem Seminar vom 17. bis 21. November 2008 gerichteten

Antrag des Betriebsratsvorsitzenden stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Arbeitgeberin zurückgewiesen. Mit Rechtsbeschwerde verfolgt die Arbeitgeberin weiter das Ziel der Abweisung aller Anträge.

### Aus den Gründen

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. ...

II. Die Anträge sind unzulässig. ...

Der Hauptantrag lässt jedenfalls keine Auslegung zu, die den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt.

a) Nach dieser im Beschlussverfahren entsprechend anwendbaren Vorschrift muss die Antragschrift die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Das ist erforderlich, um zu klären, worüber das Gericht entscheidet und wie der objektive Umfang der Rechtskraft einer Sachentscheidung im Sinne von § 322 Abs. 1 ZPO ist (vgl. etwa BAG 18. August 2009 – 1 ABR 45/08 – Rn. 14 m.w.N.).

b) Der Hauptantrag wird den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht gerecht, weil er weder die zeitliche Lage noch den Ort der Schulungsveranstaltung nennt.

aa) Diese Angaben sind für die Bestimmtheit des Verfahrensgegenstands unentbehrlich. Würde dem Antrag ohne sie stattgegeben, bliebe unklar, zu welcher konkreten Schulung der Betriebsrat seinen Vorsitzenden entsenden darf. Die Entscheidung erginge zu einer (hypothetischen) Seminarveranstaltung zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Ort. ...

bb) Ohne Konkretisierung von Zeitpunkt und Ort der Schulung kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der Antrag begründet ist. Zeitpunkt und Ort der Schulung sind vielmehr neben ihrem Inhalt für die Frage von Bedeutung, ob der Betriebsrat die Schulung nach § 37 Abs. 6 BetrVG für erforderlich halten darf.

(1) Der Erwerb von Kenntnissen der Rhetorik kann für einen Betriebsratsvorsitzenden im Einzelfall durchaus erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG sein, um seine Aufgaben zu erledigen.

(a) Nach § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG ist die Vermittlung von Kenntnissen erforderlich, wenn sie unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Betrieb und im Betriebsrat notwendig sind, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann. Dazu muss ein aktueller oder absehbarer betrieblicher oder betriebsratsbezogener Anlass dargelegt werden, aus dem sich der Schulungsbedarf ergibt. Lediglich bei erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern braucht die Schulungsbedürftigkeit nicht näher dargelegt zu werden, wenn Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht, im allgemeinen Arbeitsrecht oder im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung vermittelt werden. ... Durch die Vermittlung von Grundwissen soll das Betriebsratsmitglied erst in die Lage versetzt werden, seine sich aus der Amtsstellung ergebenden Rechte und Pflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen. Für andere Schulungsveranstaltungen muss ein aktueller, betriebsbezogener Anlass für die Annahme bestehen, dass die in der Schulungsveranstaltung zu erwerbenden besonderen Kenntnisse derzeit oder in naher Zukunft von dem zu schulenden Betriebsratsmitglied benötigt werden, damit der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben kann (vgl. BAG 7. Mai 2008 – 7 AZR 90/07 – Rn. 12, 14, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 145 = EzA BetrVG 2001 § 37 Nr. 7; 19. März 2008 – 7 ABR 2/07 – Rn. 13, EzB BetrVG § 37 Nr. 17). Der Schulungsanspruch aus § 37 Abs. 6 BetrVG ist kein individueller Anspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds, sondern ein kollektiver Anspruch des Betriebsrats darauf, dass einem bestimmten Betriebsratsmitglied Kenntnisse vermittelt werden, die für die Arbeit des Gremiums erforderlich sind (vgl. BAG 24. Mai 1995 – 7 ABR 54/94 – zu B II 1 der Gründe, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 109 = EzA BetrVG 1972 § 37 Nr. 127).

(b) Danach kann der Erwerb von Kenntnissen der Rhetorik erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG sein. Sind die Verhältnisse im Betrieb und im Betriebsrat so gelagert, dass der Betriebsrat seine gesetzlichen Aufgaben nur dann sachgerecht erfüllen kann, wenn die rhetorischen Fähigkeiten bestimmter Betriebsratsmitglieder durch Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung verbessert werden, kann die Entsendung dieser Betriebsratsmitglieder zu einer Rhetorikschulung erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG sein. ... Im Einzelfall ist jedoch darzulegen, dass gerade das zu der Schulung entsandte Betriebsratsmitglied die dort vermittelten Kenntnisse braucht, damit der Betriebsrat seine gesetzlichen Aufgaben sach- und fachgerecht wahrnehmen kann (vgl. BAG 24. Mai 1995 – 7 ABR

54/94 – zu B II 1 der Gründe, AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 109 = EzA BetrVG 1972 § 37 Nr. 127). Auf diese Darlegung kann nicht verzichtet werden. Kenntnisse der Rhetorik sind kein Grundwissen im Betriebsverfassungsrecht, im allgemeinen Arbeitsrecht oder im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, das unabdingbare Voraussetzung der Amtsausübung ist. Es geht vielmehr um bestimmte Schlüsselqualifikationen, für deren Erwerb ein aktueller, betriebsbezogener Anlass bestehen muss, der auch in der ersten Wahlperiode dargelegt werden muss. ... Von Bedeutung für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Rhetorikschulung können neben der Funktion des zu Schulenden insbesondere dessen schon vorhandene rhetorische Kompetenz und die in der Wahlperiode noch anstehenden rhetorischen Anforderungen sein.

(2) Hier sprechen die Funktion des Betriebsratsvorsitzenden, die Leitung eines größeren – 13-köpfigen – Betriebsratsgremiums und die Leitung von Betriebsversammlungen, an denen regelmäßig 350 bis 400 Arbeitnehmer teilnehmen, für die Erforderlichkeit der Rhetorikschulung. ...

#### Anmerkung

Der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts findet auch Anwendung im Geltungsbereich der MAVO und des MVG.EKD. Die Verpflichtung des Dienstgebers, die Kosten für die Aufgabenerledigung der MAV zu tragen, ist in § 17 Abs. 1 S. 1 MAVO bzw. § 30 Abs. 2 S. 1 MVG.EKD (entspricht § 40 Abs. 1 BetrVG) geregelt.

Der Anspruch von Mitgliedern der MAV, eine für diese erforderliche Schulungsveranstaltung zu besuchen, ist in § 16 Abs. 1 MAVO bzw. § 19 Abs. 3 MVG.EKD (entspricht § 37 Abs. 6 BetrVG) geregelt.

Schulungsveranstaltungen sind immer wieder Streitgegenstand zwischen Dienstgeber und MAV.

Die MAV kann ebenso wie der Betriebsrat vor Gericht bzw. der Schlichtungsstelle nur die Erforderlichkeit einer nach Ort und Zeit bestimmten Schulung feststellen lassen. Es kann nicht präventiv geprüft werden, ob allgemein eine Schulung erforderlich ist.

Die MAV muss vor der Entsendung eines Mitglieds die Erforderlichkeit der Schulung eigenständig prüfen. Dabei ist die Angabe von Zeit und Ort erforderlich.

Das Bundesarbeitsgericht hat zusätzlich ausgeführt, dass vorliegend das Rhetorikseminar für den Vorsitzenden des Betriebsrates erforderlich sein kann, da es sich um ein großes Unternehmen handelt und er die Betriebsversammlungen leitet, an welchen mehrere hundert Beschäftigte teilnehmen.